DFS Deutsche Flugsicherung

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH . Postfach 1243 . 63202 Langen
[redacted]

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
	26.11.2020 09.12.2020		07.01.2021
Ihr Ansprechpartner [redacted]	Telefon	Telefax	E-Mail VFR@dfs.de

Ihr Antrag auf Informationszugang gemäß UIG, IFG und VIG

[redacted]

mit Ihren Nachrichten vom 26.11.2020 und 09.12.2020 beantragten Sie unter Berufung auf das Umweltinformationsgesetz (UIG), das Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (IFG) sowie das Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG) weitergehende Informationen zu verschiedenen vertraglichen und gesetzlichen Aspekten der Erstellung und Zurverfügungstellung des Luftfahrthandbuchs der Bundesrepublik Deutschland (AIP) und ICAO Luftfahrtkarten durch die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS) und R. Eisenschmidt GmbH sowie die Übermittlung einer Ausgabe der AIP VFR.

Unter Bezugnahme auf Ihren Antrag ergeht die folgende

Entscheidung:

1. **Ihr Antrag auf Informationszugang wird abgelehnt.**

2. **Diese Entscheidung ergeht kostenfrei.**

Gründe:

Es besteht vorliegend kein Anspruch auf Zugang zu den von Ihnen gewünschten Informationen.

Ein Informationszugangsanspruch nach UIG besteht nicht. Ausweislich § 3 Abs. 1 UIG hat jede Person nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf freien Zugang zu Umweltinformationen, über die eine informationspflichtige Stelle i.S.d. § 2 Abs. 1 UIG verfügt, ohne ein rechtliches Interesse darlegen zu müssen.

Die von Ihnen begehrten Informationen zu rechtlichen und vertraglichen Grundlagen des Handelns der DFS bzw. der R. Eisenschmidt GmbH stellen indes keine solchen Umweltinformationen i.S.d. UIG dar. Diese Informationen weisen schon nicht den hierfür notwendigen Umweltbezug auf, sodass der Anwendungsbereich des UIG vorliegend bereits nicht eröffnet ist.

Gleiches gilt für die von Ihnen ergänzend begehrte AIP, welche rechtliche Vorgaben, Kartenmaterialien und sonstige für den Flugbetrieb relevante Informationen enthält, welche jedoch gleichsam nicht als Umweltinformationen i.S.d. UIG zu qualifizieren sind.

Ein Anspruch nach VIG besteht ebenfalls nicht, da die vorliegend begehrten Informationen nicht in den Anwendungsbereich des VIG fallen, insbesondere da vorliegend keine Verbraucherprodukte oder Erzeugnisse i.S.d. Lebens- und Futtermittelgesetzbuches betroffen sind.

Auch der von Ihnen geltend gemachte Anspruch gemäß § 1 Abs. 1 IFG besteht nicht. Gemäß dieser Vorschrift hat jeder nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen.

Die R. Eisenschmidt GmbH wird nicht hoheitlich tätig und stellt schon deshalb keine – für das Eingreifen des IFG erforderliche – Behörde des Bundes dar.

Dies ist vorliegend auch für die DFS festzustellen. Die DFS wurde gemäß §§ 31b Abs 1; 27c Abs. 2 Nr. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) i.V.m. § 1 der Verordnung zur Beauftragung eines Flugsicherungsunternehmens mit der hoheitlichen Erbringung der Flugverkehrsdienste beliehen. Die Erstellung u.a. der AIP hingegen ist den Flugberatungsdiensten zuzuordnen, welche ausweislich § 27c Abs. 2 Satz 2, 3 LuftVG Unterstützungsdienste für die Flugsicherung darstellen, welche nicht hoheitlich, sondern zu Marktbedingungen als privatwirtschaftliche Dienstleistung erbracht werden. Insofern ist vorliegend der Anwendungsbereich des IFG schon nicht eröffnet.

Hinsichtlich der begehrten Herausgabe der AIP VFR wäre Ihr Antrag aber auch nach § 9 Abs. 3 IFG abzulehnen. Denn hiernach kann ein Antrag auf Informationszugang auch dann abgelehnt werden, wenn der Antragsteller die begehrten Informationen in zumutbarer Art und Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen kann. Das ist vorliegend der Fall, da die AIP zu marktüblichen Preisen ohne weitere Einschränkung über die R. Eisenschmidt GmbH durch jedermann bezogen werden kann. Eine etwaige Kostenpflicht steht der Annahme der Zumutbarkeit der Informationsbeschaffung auf diesem Wege nicht entgegen, insb. auch da diese Kosten zumutbar und verhältnismäßig sind. Gerade auch da die AIP VFR damit jedermann zu Verfügung steht, ist die Ablehnung Ihres Antrages nicht unverhältnismäßig. Ein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz ist vorliegend nicht erkennbar.

Damit bestehen die geltend gemachten Informationszugangsansprüche letztlich nicht.

Angesichts der Ablehnung Ihres Antrages auf Informationszugang ergeht diese Entscheidung kostenfrei.

[redacted]

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, Bereich VR/R, Am DFS-Campus 10, 63225 Langen, erheben.